



Stellungnahme

zum Diskussionsentwurf eines „Medienstaatsvertrags“

Unitymedia mit Hauptsitz in Köln ist ein führender Kabelnetzbetreiber in Deutschland und eine Tochter von Liberty Global. Das Unternehmen erreicht in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg 13,0 Millionen Haushalte mit seinen Breitbandkabeldiensten. Neben dem Angebot von Kabel-TV-Dienstleistungen ist Unitymedia ein führender Anbieter von integrierten Triple-Play-Diensten, die digitales Kabelfernsehen, Breitband-Internet und Telefonie kombinieren. Zum 30. Juni 2018 abonnierten 7,2 Millionen Kunden bei Unitymedia knapp 13,2 Millionen TV-, Internet- und Telefonie-Dienste. Weitere Informationen zu Unitymedia finden Sie unter www.unitymedia.de.

Im Juli 2018 hat Rheinland-Pfalz federführend für die Rundfunkkommission der Länder einen Diskussionsentwurf eines „Medienstaatsvertrags“ zu den Bereichen Rundfunkbegriff, Plattformregulierung und Intermediäre vorgelegt. Dem vorangegangen sind langjährige Diskussionen in verschiedenen Arbeitsgruppen der Länder, in die wir uns bereits umfassend eingebracht haben, unter anderem durch einen eigenen Diskussionsentwurf, im Rahmen eines Kompromisstextes gemeinsam mit Vodafone und der Mediengruppe RTL Deutschland sowie zuletzt im Rahmen einer Kommentierung des letztjährigen Diskussionsentwurfs zur Plattformregulierung der nordrhein-westfälischen Staatskanzlei.

Leider finden zentrale Anliegen und Bedenken, die wir im Laufe des bisherigen Verfahrens immer wieder vorgebracht haben und die von vielen Marktteilnehmern und unabhängigen Experten (z.B. der Monopolkommission der Bundesregierung) geteilt werden, bislang keine oder nur äußerst unzureichend Berücksichtigung. Insofern bedanken wir uns für die Gelegenheit, auch im jetzigen Verfahrensstand zu dem Staatsvertragsentwurf Stellung nehmen zu können. Insbesondere sehen wir hinsichtlich folgender vier Punkte dringenden Anpassungsbedarf:

- ***Klare Abgrenzung zwischen den Regulierungsebenen Medienplattform, Benutzeroberfläche und Medienintermediär***
- ***Ausgewogene Rechte und Pflichten für alle Marktbeteiligten***
- ***Nutzerautonomie bei Darstellung und Navigation – kein willkürliches Verbot von Skalierung und Überblendung***
- ***Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und Nutzerautonomie statt bevorzugter Auffindbarkeit***

Zusammenfassung und wesentliche Erwägungen

Die Medienlandschaft in Deutschland (und auch international) durchläuft gegenwärtig einen massiven Umbruch. Auslöser ist die zunehmende Digitalisierung und die damit einhergehende technologische Konvergenz, die das Internet zu dem zentralen Verbreitungsweg für die verschiedenen, vormals klar abgetrennten Medienformen macht. Eigentlicher Treiber ist aber die hiervon ausgelöste Konvergenz in der Nutzung dieser Medien. Sie ermöglicht den Rezipienten, die neue, vormals unbekannte Vielfalt von erreichbaren Inhalten mit großer Souveränität ganz nach ihren individuellen Vorlieben zu nutzen.

Diese neuen Nutzungspräferenzen werden von neuen sowohl hardware- als auch dienstebasierten Angebotsformen bedient, die in den Wettbewerb um Aufmerksamkeit wie auch um Erlöspotenziale zu

überkommenen Medienformen treten bzw. diese ergänzen. Das Zusammenspiel der einzelnen Akteure ändert sich sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch in der Art, wie Informations- und Kommunikationsangebote zusammenwirken. Herkömmliche Formen, ja sogar einige Ziele der bisherigen Regulierung werden hierdurch in ihrer Wirksamkeit und Berechtigung in Frage gestellt.

Durch die Digitalisierung besteht beim Zugang zu Inhalten faktisch keine Kapazitätsknappheit mehr. Stattdessen steht den Nutzern heute eine noch nie gekannte Vielfalt offen – jederzeit, von jedem Ort und auf jedem Endgerät. Dennoch werden durch den nun vorgelegten Entwurf die sich daraus und aus den beschriebenen Änderungen ergebenden Deregulierungspotenziale kaum genutzt. Im Gegenteil sollen stattdessen durch den Staatsvertrag zahlreiche neue regulatorische Hürden eingeführt werden, zuvörderst durch erhebliche Eingriffe in die Gestaltungsfreiheit von Benutzeroberflächen, namentlich durch das Verbot von Überblendungen und Skalierungen.

Anstelle eines Rückbesinnens auf das eigentliche Regulierungsziel – die Sicherung der Meinungsvielfalt – verstärkt sich zunehmend der Eindruck, dass Regulierung um ihrer selbst willen stattfindet und dabei allenfalls noch einseitig die Lobbyinteressen der großen Sendergruppen und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Berücksichtigung finden. Auf Basis des nun vorgelegten Entwurfs führt dies nicht zu mehr, sondern faktisch zu weniger Vielfalt für den Nutzer, denn die Möglichkeiten, ihm die stetig wachsende Vielzahl der konkret verfügbaren Inhalte sachgerecht und an seinen Präferenzen orientiert aufzubereiten, werden durch diesen Medienstaatsvertrag erheblich eingeschränkt.

Vor den stark veränderten Marktverhältnissen verschließt der Entwurf die Augen. Die Regulierung wird nach wie vor allein aus Sicht der kommerziellen Verbreitungsinteressen von Rundfunksendern und nicht, wie sinnvoll und eigentlich angestrebt, aus der Perspektive des Nutzers gedacht. Insbesondere sein Interesse, unter Nutzung einer möglichst großen Vielfalt von Medieninhalten am Meinungsbildungsprozess teilzunehmen, sollte im Mittelpunkt stehen. Stattdessen werden bereits heute marktstarke Inhaltenanbieter, namentlich die großen Sendergruppen, durch zahlreiche Regelungen weiter gestärkt, zu Lasten der ebenfalls vor Ort ansässigen Infrastrukturbetreiber, zu Lasten kleiner Sender und nicht zuletzt zu Lasten der Nutzer. Nicht einmal ein einfachgesetzlicher Schutz vor Marktmachtmissbrauch und Diskriminierung durch Inhaltenanbieter wird Anbietern von Medienplattformen und Benutzeroberflächen zugestanden, der Rechtsweg zu den Landesmedienanstalten als Aufsichtsbehörde bleibt ihnen mangels Anrufungsrecht und Eingriffsermächtigung nach wie vor verschlossen.

Zwar begrüßen wir grundsätzlich, dass der Staatsvertrag nicht nur Medienplattformen und Benutzeroberflächen in den Anwendungsbereich der Rundfunkregulierung einbeziehen soll, sondern auch Medienintermediäre in den Blick nimmt. Die gefundenen Lösungen halten wir indes für bedenklich, da die Abgrenzungskriterien äußerst unklar sind und zu befürchten steht, dass sich manche Angebote durch geschickte Produktgestaltung der erheblich eingriffsintensiveren Regulierung für Medienplattformen und Benutzeroberflächen entziehen könnten. Gleiches gilt für Kooperationsangebote oder Joint-Ventures, die ebenfalls in einen direkten Wettbewerb mit anderen Aggregationsangeboten treten. Das Ziel eines Level-Playing-Fields wäre dann nachhaltig und auf lange Sicht verfehlt.

Wir haben daher insgesamt große Zweifel, ob die jetzt vorgeschlagenen Verschärfungen der Regulierung die richtige Antwort auf die Veränderungen im Medienmarkt sind. Unsere eigene Rolle sehen wir heute wie auch in Zukunft darin, unseren Kunden in einer immer vielfältigeren Welt von Unterhaltungs- und Bewegtbildangeboten ein maximal vielfältiges Angebot zur Verfügung zu stellen und Orientierung darüber zu bieten. Unser Ziel ist dabei – denn nur so kann man heutzutage im Wettbewerb mit neuartigen OTT-Angeboten bestehen –, den Nutzern die maximale Auswahlfreiheit und Selbstbestimmtheit

sowie hohen Komfort bei der Navigation zu den gewünschten Inhalten zu bieten, um ihn gerade nicht an alternative Medienplattformen und Benutzeroberflächen zu verlieren.

Um dies auch zukünftig zu ermöglichen und um ein austariertes, vom Nutzer aus gedachtes Regulierungskonzept zu erreichen, bedürfen aus unserer Sicht insbesondere die nachfolgend herausgehobenen Punkte einer umfassenden Überarbeitung.

Eine umfassende und detaillierte Kommentierung des Entwurfs für einen Medienstaatsvertrag folgt am Ende dieser Stellungnahme in synoptischer Darstellung, wobei sich die Anmerkungen auf alle drei Bereiche Rundfunkbegriff, Plattformregulierung und Medienintermediäre beziehen. Im weiteren Verfahren wünschen wir uns auch eine gemeinsame Befassung, da die Bereiche nicht isoliert betrachtet werden können und jeweils erhebliche Wechselwirkungen mit den anderen Bereichen bestehen.

Die Kernforderungen von Unitymedia im Überblick:

- **Klare Abgrenzung zwischen Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären**

Die Abgrenzung zwischen den im Staatsvertragsentwurf definierten Phänomenen Medienplattform, Benutzeroberfläche und Medienintermediär ist äußerst unklar. So fehlt es zum einen an einer negativen Abgrenzung von Medienintermediären zu den beiden anderen Kategorien mit der Folge, dass die dort spezifisch getroffenen Regelungen ebenso für Medienplattformen und Benutzeroberflächen gelten würden, obwohl sie teils deutlich von den eigentlich für diese vorgesehenen geltenden Regelungen abweichen oder ihnen teils sogar widersprechen. Auf der anderen Seite ist die Abgrenzung derart unscharf, dass zu befürchten steht, dass bestimmte OTT-Angebote durch geschickte Produktgestaltung der jeweiligen Anbieter nur nach den weniger eingriffsintensiven Regeln für Medienintermediäre zu regulieren wären, obwohl sie im Markt unmittelbar mit den Angeboten von Medienplattformen und Benutzeroberflächen in Konkurrenz stehen.

Ähnliches gilt für Kooperationen und Joint-Ventures zwischen verschiedenen Rundfunkanbietern oder unter Beteiligung eines Rundfunkanbieters, die ebenfalls eine schärfere Regulierung umgehen könnten, obwohl sie unmittelbar im Wettbewerb mit anderen Angeboten stehen. Denn in diesen Fällen sind sie nicht mehr nur Inhaltenanbieter, sondern auch Aggregator, und sollten somit auch genauso Gegenstand der Regulierung sein. Das Ziel eines Level-Playing-Fields für alle Marktbeteiligten droht verfehlt zu werden, mit der Folge, dass sich die Wettbewerbsbedingungen für vor Ort ansässige Anbieter nochmals deutlich verschärfen werden.

Auch ist nicht ersichtlich, wieso auch App-Stores derart umfassend reguliert sein sollen, insbesondere auch als Medienplattform. Sie stellen eigentlich einen klassischen Fall für die Intermediärsregulierung dar, denn Kapazitäts- und Übertragungsfragen spielen für App-Stores keine und Auffindbarkeitsfragen nur eine untergeordnete Rolle, da sie keinen unmittelbaren Zugang zu Inhalten ermöglichen, sondern allenfalls zu Apps, die selbst Benutzeroberflächen darstellen und dementsprechend selbst wieder reguliert sind. Wenn sie dennoch in die Regulierung aufgenommen werden sollten, dann sollte klar abgegrenzt werden zwischen Bereichen von App-Stores, die Rundfunkinhalte vermittelnde Apps enthalten und solchen, die anderen Zwecken dienen. Diese Regeln müssen dann aber für alle App-Stores gleich gelten, egal ob es sich um den App-Store auf einer Settopbox eines Kabelnetzbetreibers, eines Smart-TVs oder ob es sich um den generischen Apple App-Store oder den Android Play Store handelt.

- **Ausgewogene Rechte und Pflichten für alle Marktbeteiligten**

Medienplattformen und Benutzeroberflächen sehen sich heute eines viel größeren Wettbewerbs untereinander gegenüber und sind auf ein möglichst breites Inhalteangebot angewiesen, während einige Inhalteanbieter eine nie dagewesene Marktmacht haben. Starke Programmmarken und hochwertiger, vielfach exklusiver Content machen die Aufnahme dieser Anbieter in das Gesamtangebot einer Medienplattform bzw. einer Benutzeroberfläche unverzichtbar, während sie umgekehrt nicht mehr zwingend auf die Verbreitung durch bestimmte Medienplattform angewiesen sind, sondern auf verschiedenen Übertragungswegen, insbesondere auch in der Direktvermarktung über das Internet und über zahlreiche OTT-Anbieter, den Nutzer erreichen können.

Diese Realität muss sich auch in der Regulierung widerspiegeln, zumindest durch wechselseitige Nicht-Diskriminierungsvorschriften, ein eigenes Anrufungs- und Beschwerderecht für Medienplattformen und Benutzeroberflächen gegenüber den Medienanstalten, welches sich nicht bloß auf den Streit über Zugangsbedingungen beschränkt. Außerdem bedarf es einer Must-Offer-Verpflichtung für besonders wettbewerbsrelevante Inhalte sowie für Metadaten, die zum Auffinden von Inhalten notwendig sind. Letzteres gilt umso mehr, als dass Benutzeroberflächen zum Erfüllen der Auffindbarkeitsanforderungen auf diese Metadaten zwingend angewiesen sind, weswegen diese auch seitens der Inhalteanbieter kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen, damit eine Auffindbarkeit gewährleistet werden kann. Ansonsten wird die aus Medienvielfaltserwägungen resultierende Verpflichtung zur Auffindbarkeit zu einer Abgabenlast umfunktioniert.

- **Nutzerautonomie bei Darstellung und Navigation – Kein willkürliches Verbot von Skalierung und Überblendung**

Die Regelungen zur „Signalintegrität“ sollen vornehmlich der Integrität der Inhalte und deren Darstellung auf dem Bildschirm innerhalb des für diese vorgesehenen Bereichs dienen und diese vor einer illegitimen kommerziellen Ausnutzung schützen. Dies ist bereits durch Schutzvorschriften im Wettbewerbsrecht gesichert. Notwendig ist im Sinne der Nutzerautonomie aber auch, dass solche Veränderungen an der Darstellung, die vom Nutzer auch allgemein autorisiert sind sowie solche, die eine bessere Orientierung auf der Oberfläche ermöglichen oder der Auffindbarkeit von Medieninhalten im Interesse der Vielfaltssicherung allgemein dienlich sind, immer zulässig sind.

Hinter diesen Vorgaben, die unabdingbar für die Gestaltung einer wettbewerbsfähigen Benutzeroberfläche sind, bleibt der Staatsvertragsentwurf weit zurück. Im Gegenteil, er unterstützt einseitig die Bestrebungen großer Sendergruppen, den Nutzer durch das Verbot von Empfehlungen zu Inhalten Dritter in einem von ihnen alleine gestalteten „Walled Garden“ zu halten, anstatt umfänglich das ihm zur Verfügung stehende und von ihm bezahlte vielfältige Angebot zur Auswahl stellen zu können. Dies geht nicht nur zu Lasten der Nutzer selbst, sondern ebenso zu Lasten kleinerer und regionaler Sender, denen es hierdurch erheblich erschwert wird, vom Nutzer überhaupt gefunden zu werden. Alleine aus diesem Grund darf eine Skalierung oder Überblendung, gerade wenn sie der Nutzerführung und dem (nicht werblichen) Hinweis auf andere Inhalte dient, nicht von der Zustimmung des Inhalteanbieters abhängig sein. Denn die Erfahrung zeigt, dass gerade große Sendergruppen ihre Marktmacht dazu nutzen, die Auswahlfreiheit der Nutzer zu beschränken, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu sichern.

Der jetzt vorliegende Entwurf geht sogar noch weiter und verbietet (selbst unter Berücksichtigung der durch eckige Klammern noch als politische Frage gekennzeichneten Ausnahme) jegliche Über-

blendung oder Skalierung zum Zweck der Anzeige anderer Rundfunkinhalte, sprich jeglicher Split-Screen- und Bild-in-Bild-Funktionalität. Damit wären fast alle heute im Markt befindlichen und seit Jahren gängigen Arten der Menügestaltung und Benutzerführung rechtswidrig, denn üblicherweise arbeiten grafische Benutzeroberflächen bereits seit vielen Jahren mit Live-Vorschaubildern im EPG (sog. picture in picture), ohne dass sich daran je ein Marktteilnehmer gestört hätte. Derartige Funktionen sind zudem europaweit Standard. Eine deutsche Sonderregelung würde neben der inhaltlichen Kritik hieran zudem zu unlösbaren technischen Problemen führen, da entsprechende Produkte heutzutage international entwickelt werden und hiervon die Nutzerführung in ihren Grundzügen betroffen wäre. Daher bedarf es dringend einer Korrektur der geplanten Regelung.

- **Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und Nutzerautonomie statt bevorzugter Auffindbarkeit**

Nach dem Diskussionsentwurf sollen insbesondere öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehprogramme, die Regionalfenster enthalten sowie öffentlich-rechtliche Telemedienangebote besonders hervorgehoben und bevorzugt auffindbar gemacht werden. Dies widerspricht völlig den Grundsätzen der Meinungsvielfalt und Nutzerautonomie und ist in der Praxis nur schwer umzusetzen. Anbieter, die nicht unter diese Kategorien fallen, so auch viele für die Meinungsvielfalt wertvollen Nischen- und Regionalangebote, würden gegenüber den privilegierten Anbietern diskriminiert und hätten im Wettbewerb kaum noch eine Chance zu bestehen. Der Nutzer würde bevormundet und sich langfristig völlig von linearem Fernsehen und von regulierten Medienplattformen und Benutzeroberflächen verabschieden, hin zu auf seine Interessen zugeschnittenen, nicht regulierten Video-on-Demand-Angeboten oder zu OTT-Angeboten aus dem nicht-deutschen Raum. Gerade diese in der jüngeren Generationen heute schon vorherrschende Tendenz würde sich verschärfen und am Ende würden hierdurch alle verlieren – Netzbetreiber, Gerätehersteller, Sender und vor allem die Nutzer. Auffindbarkeitsregulierung sollte sich stattdessen an für Alle geltenden Prinzipien wie Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und Nutzerautonomie orientieren.

Kontakt:

Dr. Alexander Kleist
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Director Public Policy
Tel.: 030 / 338457671
alexander.kleist@unitymedia.de

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(7) Für Medienplattformen, **Medienintermediäre** und Benutzeroberflächen gilt dieser Staatsvertrag, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Medienplattformen, **Medienintermediäre** oder Benutzeroberflächen sind dann als zur Nutzung in Deutschland bestimmt anzusehen, wenn sie sich in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in der Bundesrepublik Deutschland richten oder in der Bundesrepublik Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen.

Die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Herkunftslandprinzip aus der AVMD-RL sowie der Warenverkehrsfreiheit in der EU ist zumindest fraglich. Es besteht die Gefahr, dass sich internationale Player unter Berufung auf diese Punkte der Regulierung entziehen können und vor Ort ansässige Anbieter hierdurch einen Wettbewerbsnachteil erleiden.

Regulierung sollte daher generell mit Augenmaß erfolgen und vor Ort ansässigen Anbietern keine zu hohen Bürden auferlegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt

(1) Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von **journalistisch-redaktionell gestalteten** Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans **mittels Telekommunikation**. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen

Die Klarstellung, dass es sich bei Rundfunk um journalistisch-redaktionelle Angebote handeln muss, ist zu begrüßen, um ihn klar von anderen Angeboten ohne Meinungsrelevanz abzugrenzen. Um diese Abgrenzung noch klarer und in der Praxis besser handhabbar zu machen, sollte konsequenterweise von „journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten mit

empfangbar sind. Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages ist

12. Programmbouquet die Bündelung von Programmen und Diensten, die in digitaler Technik unter einem elektronischen Programmführer verbreitet werden,

besonderes Entgelt empfangbar sind. Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages ist

12. rundfunkähnliches Telemedium ein Telemedium mit Inhalten, die nach Form und Inhalt hörfunk- oder fernsehähnlich sind und die aus einem von einem Anbieter festgelegten Inhaltekatalog zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitgestellt werden; Inhalte sind insbesondere Hörspiele, Spielfilme, Serien, Reportagen, Dokumentationen, Unterhaltungs-, Informations- oder Kindersendungen,

„Meinungsrelevanz“ gesprochen werden.

Die Definition „rundfunkähnliches Telemedium“ ist zu weitgehend und nicht aus sich heraus verständlich. Anknüpfungspunkt für die Regulierung in diesem Staatsvertrag ist stets Rundfunk. Die Definition „rundfunkähnliches Telemedium“ sollte daher unmittelbar an der konkreten Herkunft der Inhalte von Rundfunksendern anknüpfen und sich auf solche Inhalte beziehen, die unmittelbar von Rundfunksendern stammen. So ließen sich auch Abgrenzungsschwierigkeiten vermeiden.

Formulierungsvorschlag:

„rundfunkähnliches Telemedium ein Telemedium mit Inhalten, die nach Form und Inhalt hörfunk- oder fernsehähnlich sind unmittelbar von einem Rundfunksender stammen und die aus einem von diesem einem Anbieter festgelegten Inhaltekatalog zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitgestellt werden; Inhalte sind insbesondere

13. Anbieter einer Plattform, wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet,

13. Medienplattform jeder Dienst, soweit er Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenfasst. Die Zusammenfassung von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien ist auch die Zusammenfassung von softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Diensten im Sinne des Satz 1 dienen. Keine Medienplattformen in diesem Sinne sind

a) Angebote, die analog über eine Kabelanlage verbreitet werden;

b) das Gesamtangebot von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien, welches ausschließlich in der inhaltlichen Verantwortung einer oder mehrerer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten oder eines privaten Anbieters von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien oder von Unternehmen, deren Programme ihm nach § 28 zuzurechnen sind, stehen; Inhalte aus nach § 25 Abs. 4 aufgenommenen Fensterprogrammen oder Drittsendezeiten im Sinne des § 31 sind unschädlich,

...“
App-Bereiche sollten ausgenommen sein. Jedenfalls ist unklar, wie diese sich von Intermediären abgrenzen. Hier ist das Level-Playing-Field in Gefahr, wenn in bestimmten Fällen nur die wesentlich weniger Eingriffsintensive Intermediärsregulierung greift, während für andere vergleichbare Regelung die Plattformregulierung gilt.

Hier bedarf es dringend einer Anpassung in Bezug auf Joint-Ventures, um Regulierungslücken zu vermeiden, die insbesondere durch die Bezugnahme auf § 28 entstehen. Erst kürzlich haben beispielsweise ProSiebenSat1 und Discovery mit 7TV ein solches gegründet und angekündigt, sich für möglichst viele weitere Anbieter öffnen zu wollen. Damit gleicht das Geschäftsmodell (Aggregation von Inhalten) bereits jetzt dem eines klassischen Plattformbetreibers bzw. Anbieters einer Benutzeroberfläche und es steht mit diesen unmittelbar im Wettbewerb. Entsprechend müssen dann zwingend auch die gleichen regulatorischen Anforderungen gelten, wohingegen das Angebot nach dieser Definition aktuell überhaupt nicht in den Anwendungsbereich fallen würde.

13 a. Benutzeroberfläche die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen, die der Orientierung dient und unmittelbar die Auswahl von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen ermöglicht.

Benutzeroberfläche sind insbesondere

- a) Angebots- oder Programmübersichten einer Medienplattform;
- b) Angebots- oder Programmübersichten, die nicht

Die Definition ist unklar und lässt Raum für Regulierungslücken, z.B. wenn eine Benutzeroberfläche unmittelbar (mittels Deep-Link) auf Angebote einzelner Inhaltenanbieter verlinkt, ohne dass diese vom Anbieter oder einem Dritten zu einem Gesamtangebot zusammengefasst wurden. Daher sollten die Inhalte, und nicht eine Medienplattform Anknüpfungspunkt sein.

Außerdem sollte Regulierung nur die Bereiche betreffen, die eine Übersicht über Angebote oder Inhalte vermittelt, der Orientierung hierüber dient oder deren unmittelbare Auswahl ermöglicht. Daher sollte „soweit“ ergänzt werden. Sonst wären auch andere Bereiche von umfassenden Benutzeroberflächen vom Anwendungsbereich der Regulierung erfasst, obwohl sie keinen Bezug zu Medieninhalten haben.

Formulierungsvorschlag:

„Benutzeroberfläche die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte Übersicht über Angebote oder Inhalte ~~einzelner oder~~ mehrerer Anbieter von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien Medienplattformen, die soweit sie der Orientierung hierüber dient und soweit sie unmittelbar die Auswahl von Angeboten, oder Inhalten ~~oder softwarebasierten Anwendungen~~ ermöglicht.“

zugleich Teil einer Medienplattform sind;

c) Oberflächen auf gerätegebundenen Medienplattformen, soweit sie Programmübersichten oder eine Orientierung über softwarebasierte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien dienen, geben.

13 b. Medienintermediär jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen. [Insbesondere sind Medienintermediäre

- a) Suchmaschinen,
- b) Soziale Netzwerke,
- c) App Portale,
- d) User Generated Content Portale,
- e) Blogging Portale,
- f) News Aggregatoren.]

App-Bereiche sollten ausgenommen sein. Jedenfalls ist unklar, wie diese sich von Intermediären abgrenzen. Hier ist das Level-Playing-Field in Gefahr, wenn in bestimmten Fällen nur die wesentlich weniger Eingriffsintensive Intermediärsregulierung greift, während für andere vergleichbare Regelung die Plattformregulierung gilt.

Die Abgrenzung sowohl zu Medienplattform, aber insbesondere zu Benutzeroberflächen ist unklar bzw. könnte sich überschneiden. Welche Regelungen gelten dann? Hier bedarf es einer negativen Abgrenzung, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Formulierungsvorschlag:

„Medienintermediär jedes Telemedium, soweit es nicht zugleich Medienplattform oder Medienintermediär ist, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter ...“

Jedenfalls besteht aber die Gefahr, dass einige Wettbewerber durch geschickte Gestaltung ihrer Angebote versuchen, lediglich als Medienintermediär zu gelten und sich somit den deutlich weitergehenden Regelungen der Plattformregulierung zu entgehen. Das kann aber nicht gewollt sein und wäre nicht im Interesse eines fairen Wettbewerbs und Level-Playing-Fields und damit im Widerspruch zu den Zielen der Reform des Rundfunkstaatsvertrags. Generell sollte daher möglichst stark dereguliert werden, soweit eine regulierungsbegründende Gefährdungslage nicht mehr besteht. Dies entspräche auch den im diesjährigen Hauptgutachten Feststellungen der Monopolkommission.

V. Abschnitt – Plattformen, Übertragungskapazitäten

§ 52 Plattformen

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Plattformen auf allen technischen Übertragungskapazitäten. Mit Ausnahme der §§ 52 a und f gelten sie nicht für Anbieter von

1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,

2. Plattformen, die sich auf die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht,

3. drahtgebundenen Plattformen mit in der Regel weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten oder

4. drahtlosen Plattformen mit in der Regel weniger als

V. Abschnitt – Medienplattformen, Benutzeroberflächen, Übertragungskapazitäten

§ 52 Medienplattformen und Benutzeroberflächen

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Medienplattformen und Benutzeroberflächen. Mit Ausnahme der Abs. 2 und 3, der §§ 52 a, 52 g Abs. 1 und 52 h gelten sie nicht für

~~1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,~~

~~2. Plattformen, die sich auf die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht,~~

1. infrastrukturgebundene Medienplattformen mit in der Regel weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten oder

2. nicht infrastrukturgebundene Medienplattformen und

Die Aufgriffsschwellen in Ziff. 1 und 2 sind etabliert und sollten in dieser Höhe erhalten bleiben, insbesondere nicht erhöht werden. Zudem bietet sich ein Verweis auf § 15 AktG an, um zu verhindern, dass Anbieter einer Medienplattform sich durch Gründung von Einzelgesellschaften dem Anwendungsbereich der Regelungen entziehen können.

Was bedeutet 20.000 tatsächliche Nutzer im

20.000 Nutzern.

Benutzeroberflächen, die keine Benutzeroberflächen von Medienplattformen nach Ziff. 1 sind, mit in der Regel weniger als 20.000 tatsächlichen Nutzern im Monatsdurchschnitt.

Monatsdurchschnitt? Angesichts dessen, dass die Zahl bei infrastrukturegebundenen Medienplattformen auf angeschlossene Wohneinheiten abstellt, sollte sich diese Zahl hier sinnvoller Weise auf Unique User beziehen, nicht auf durchschnittlich 20.000 gleichzeitige Nutzer, denn letztere Zahl ist schwieriger zu ermitteln (insbesondere bei non-linearen Plattformen) und stärkeren Schwankungen unterworfen.

Die Landesmedienanstalten legen in den Satzungen und Richtlinien nach § 53 fest, welche Anbieter unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse den Regelungen nach Satz 2 unterfallen.

Die Landesmedienanstalten legen in den Satzungen und Richtlinien nach § 53 unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse Kriterien für die Ermittlung der Schwellenwerte fest.

(2) Eine Plattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20 a Abs. 1 und 2 genügt.

(2) Eine **infrastrukturegebundene Medienplattform** darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20 a Abs. 1 und 2 Satz 1 genügt. Im Übrigen hat ein Anbieter einer Medienplattform oder ein Anbieter einer Benutzeroberfläche oder ein von diesem jeweils benannter Bevollmächtigter die Anforderungen des § 20 a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 zu erfüllen.

Die Anforderungen in Satz 1 und Satz 2 unterscheiden sich nicht. Daher ist Satz 2 ausreichend und sollte nur sprachlich entsprechend angepasst werden.

(3) Private Anbieter, die eine Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten

(3) ~~Private~~ Anbieter, die eine **Medienplattform** anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten

Diese Änderung begrüßen wir, sie ist ein folgerichtiger Schritt der Entbürokratisierung in einer sich ständig wandelnden Medienwelt. Gleichwohl sollte klargestellt werden, dass bereits angezeigte (Medien-)Plattformen durch die Gesetzesänderung nicht erneut anzuzeigen sind.

1. Angaben entsprechend § 20 a Abs. 1 und 2 und

1. Angaben **nach Abs. 2 Satz 1** und

2. die Darlegung, wie den Anforderungen der §§ 52 a

2. **Angaben zur technischen und voraussichtlichen**

bis 52 d entsprochen werden soll.

Nutzungsreichweite.

§ 52 a Regelungen für Plattformen

(3) Der Anbieter einer Plattform darf ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien

inhaltlich und technisch nicht verändern

§ 52 a Regelungen für Medienplattformen und Benutzeroberflächen

(3) Ohne Einwilligung des jeweiligen Rundfunkveranstalters oder Anbieters rundfunkähnlicher Telemedien dürfen dessen Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien oder Teile davon

a) inhaltlich und technisch nicht verändert,

b) im Zuge ihrer Abbildung nicht vollständig oder teilweise mit kommerzieller Kommunikation, Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, überblendet oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skaliert oder

„Kommerzieller Kommunikation“ sollte analog der Legaldefinition dieses Staatsvertrages durch „Werbung“ ersetzt werden.

Im Übrigen ist die Regelung ist viel zu weitgehend. Selbst unter Berücksichtigung von Abs. 4 gibt es keine Rechtfertigung für ein solches Verbot unter Erlaubnisvorbehalt. Nachvollziehbar wäre allenfalls ein Verbot von Werbeüberblendungen. Klarzustellen wäre daher zumindest, dass Empfehlungen und Hinweise zu anderen Inhalten keine Werbung darstellen, sofern es sich nicht explizit um sog. gesponserte Hinweise handelt.

Formulierungsvorschlag:

„Keine Werbung im Sinne dieses Paragraphen sind Empfehlungen zu und Hinweise zu Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, außer diese erfolgen gegen eine entgeltliche

sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten.

Technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, sind zulässig.

c) nicht in Angebotspakete aufgenommen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 Buchst. a sind technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten oder, im Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde, marktüblichen Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, zulässig. [Abweichend von Absatz 3 Buchst. b sind Überblendungen oder Skalierungen zum Zweck von Empfehlungen oder Hinweisen auf Inhalte aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien zulässig, die durch den Nutzer im Einzelfall veranlasst sind oder in die der Nutzer generell eingewilligt hat (Opt-In), wenn er die Einwilligung jederzeit in einfacher Weise und dauerhaft widerrufen kann. Dem Nutzer sind zu Inhalt und Reichweite seiner Einwilligung und der Möglichkeit des Widerrufs leicht verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen.]

Vergütung⁴.

Zudem bedarf es auch hier analog der Regelung in § 52 e Abs. (5) einer Übergangsregelung für ältere im Markt befindliche Geräte bzw. Oberflächen, bei denen eine nachträgliche Anpassung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Der Klammerzusatz muss zwingend im Text verbleiben. Das gebieten alleine schon die entsprechenden Regelungen der reformierten AVMD-RL.

Selbst dann ist die Regelung viel zu eng. Beispielsweise wäre die seit Jahrzehnten in Geräten verbaute Bild-in-Bild-Funktion nicht mehr zulässig, da selbst auf Veranlassung des Nutzers eine Überblendung oder Skalierung nur zum Zweck der Einblendung von Empfehlungen oder Hinweisen auf Inhalte möglich sein soll, nicht mehr aber zum Anzeigen der Inhalte selbst.

Moderne Nutzerführung ist aber – auch ganz unabhängig von Empfehlungsmechanismen – auf die Nutzung von Bild-in-Bild (Picture-in-Picture) Funktionalität angewiesen. Wenn der Nutzer beispielsweise den EPG aufruft, um einen Überblick über das Programm aller empfangenen Sender zu bekommen, verwenden nahezu alle Benutzeroberflächen heutzutage diese Funktion, um den Nutzer eine Live-Vorschau auf das auf einem anderen Sender laufende Programm zu bieten, wenn der Nutzer

dieses anwählt. Diese Funktion, die nie in Diskussion zwischen Benutzeroberflächen und Inhaltenanbietern stand, nun gänzlich zu verbieten, wäre ein erheblicher Rückschritt und Schritt weg von mehr Nutzerautonomie. Daher sollte die Regelung auch in diesem Punkt dringend angepasst werden.

Formulierungsvorschlag:

Streichen von: „zum Zweck von Empfehlungen oder Hinweisen auf Inhalte aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlicher Telemedien“

(5) Bei einer Überblendung oder Skalierung von Angeboten durch Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zum Zweck der kommerziellen Kommunikation finden die für das überblendete Angebot geltenden Beschränkungen entsprechende Anwendung.

Es sollte auch hier „Werbung“ statt „kommerzieller Kommunikation“ heißen, vgl. oben.

Auch hier sollte klargestellt werden, dass Hinweise oder Empfehlungen auf andere Inhalte keine Werbung darstellen, sofern es sich nicht explizit um gesponserte Hinweise handelt, vgl. oben. Sonst wäre es beispielsweise verboten, während einer Nachrichtensendung die Senderliste oder andere Navigationselemente aufzurufen und die entsprechende Funktion müsste für den Nutzer gesperrt werden. Denn selbst die bloße Senderliste enthält ja durch die Auflistung der Sender Hinweise auf andere Inhalte.

§ 52 b Belegung von Plattformen

(1) Für Plattformen privater Anbieter mit Fernsehprogrammen gelten die nachfolgenden

§ 52 b Belegung von **Medienplattformen**

(1) Für **infrastrukturgebundene Medienplattformen** gelten

Bestimmungen:

1. Der Plattformanbieter

hat innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Rundfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität sicherzustellen, dass

a) die erforderlichen Kapazitäten für die für die bundesweite Verbreitung gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste zur Verfügung stehen; die im Rahmen der Dritten Programme verbreiteten Landesfenster sind nur innerhalb der Länder zu verbreiten, für die sie gesetzlich bestimmt sind,

b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten, zur Verfügung stehen,

die nachfolgenden Bestimmungen:

(2) Der Anbieter einer Medienplattform

1. hat sicherzustellen, dass innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität sicherzustellen, dass

a) die erforderlichen Kapazitäten für die zur bundesweiten Verbreitung gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste zur Verfügung stehen; für [die Dritten Programme und] die im Rahmen der Dritten Programme verbreiteten Landesfenster gilt dies nur innerhalb der Länder, für die sie gesetzlich bestimmt sind,

b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten, einschließlich programmbegleitender Dienste, zur Verfügung stehen,

Die noch in Klammer stehende Ergänzung wäre sehr zu begrüßen. Dritte Programme sollten in dem Gebiet Must Carry sein, für die sie bestimmt sind. Für eine weitergehende Must Carry Verpflichtung besteht keine Rechtfertigung. Dies gilt umso mehr, als dass auf diesen Absatz Bezug genommen werden soll im Rahmen einer etwaigen Verpflichtung zur besonderen Hervorhebung dieser Programme. Sollte eine solche Regelung für zu viele Programme, insbesondere auch für die zahlreichen gebiets- und landesfremden Programme gelten, so wird sich der Nutzer noch stärker bevormundet fühlen, bis hin zur völligen Abwendung vom linearen Fernsehen hin zu reinen Video-on-demand Angeboten. Dies kann in niemanden Interesses sein.

c) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt,

d) die technischen Kapazitäten nach Buchstabe a bis c im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig sind,

2. innerhalb einer weiteren technischen Kapazität im Umfang der Kapazität nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie vergleichbare Telemedien und Teleshoppingkanäle angemessen berücksichtigt.

3. Innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 nicht

c) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; **dies gilt nur innerhalb des Gebiets, für das sie jeweils bestimmt sind**; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt,

d) die technischen Kapazitäten nach Buchstabe a bis c im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig sind,

2. **trifft selbst** innerhalb einer weiteren technischen Kapazität im Umfang der Kapazität nach Nummer 1 die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen **einschließlich programmbegleitender Dienste und Telemedien**, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie **vergleichbare Telemedien und** Teleshoppingkanäle angemessen berücksichtigt,

3. **trifft** innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten die Entscheidung über die Belegung nach Maßgabe **des § 52 c Abs. 2 und** der allgemeinen Gesetze.

Diese Änderung begrüßen wir, analog der Beschränkung auf die jeweils landespezifischen Dritten Programme unter b).

aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und programmbegleitende Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c.

(4) Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform. Programme, die dem Plattformanbieter gemäß § 28 zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 außer Betracht. Der Anbieter einer Plattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen oder Telemedien der zuständigen Landesmedienanstalt spätestens einen Monat vor ihrem Beginn anzuzeigen. Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Landesrechts durch die zuständige Landesmedienanstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer Plattform eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderung der Belegungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 Nr. 1 nicht aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und programmbegleitende Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c.

~~(6) Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform.~~ Programme, die dem Anbieter einer Medienplattform gemäß § 28 zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 außer Betracht. Der Anbieter einer Medienplattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen ~~oder Telemedien~~ der zuständigen Landesmedienanstalt ~~auf deren Verlangen unverzüglich mitzuteilen~~. Werden die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Landesrechts durch die zuständige Landesmedienanstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer Medienplattform eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. ~~Bei Änderung der Belegungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.~~

Diese Änderung dient der Entbürokratisierung und wird von uns begrüßt.

Diese Änderung dient der Entbürokratisierung und wird von uns begrüßt.

§ 52 c Technische Zugangsfreiheit

§ 52 c Zugang-zu Medienplattformen

Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer weder unmittelbar noch mittelbar

(2) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien beim Zugang zu Medienplattformen weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; dies gilt insbesondere in Bezug auf

Diese Regelung ist einseitig und spiegelt nicht mehr die tatsächlichen Markt- und Machtverhältnisse wider.. Marktstarke Inhalteanbieter nutzen ihre stetig wachsende Marktmacht zunehmend, um für sich bessere Konditionen zu verhandeln als die, die diskriminierungsfrei allen Anbietern angeboten werden. Dabei gehen sie sogar soweit, den Zugang zu ihren Inhalten als Druckmittel zu nutzen. Medienplattformen hätten dann nur die Wahl, auf diese wichtigen Inhalte zu verzichten, weniger marktstarke Anbieter schlechter zu behandeln oder eben allen Anbietern die so erwirkten Konditionen anzubieten (was dann wiederum der Forderung nach Besserstellung einzelner Inhalteanbieter widerspricht).

Daher sollten sämtliche Nichtdiskriminierungsgebote im Medienstaatsvertrag generell beidseitig ausgestaltet sein.

Formulierungsvorschlag:

„Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen sich Anbieter von Medienplattformen sowie Anbieter von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien beim hinsichtlich des Zugangs zu Medienplattformen auf der einen Seite und dem Zugang zu Inhalten aus Rundfunkangeboten und rundfunkähnlichen Telemedien auf der anderen Seite weder unmittelbar noch mittelbar gegenseitig behindern oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln werden; Hinsichtlich des Zugangs zu Medienplattformen gilt dies gilt insbesondere in Bezug auf...“

1. durch Zugangsberechtigungssysteme,

1. ~~durch~~ Zugangsberechtigungssysteme,

2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme,

2. ~~durch~~ Schnittstellen für Anwendungsprogramme,

3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder

~~3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder~~

4. durch sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 bis 3 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte

3. sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 und 2 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte,

bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.

4. die Ausgestaltung von Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelten und Tarifen.

~~bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.~~

§ 52 d Entgelte, Tarife

Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können. Die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt.

§ 52 d Zugangsbedingungen

(2) Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen ~~und chancengleichen~~ Bedingungen verbreitet werden können. Die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt.

(3) Können sich die betroffenen Anbieter nicht über die Aufnahme eines Angebots in eine Medienplattform oder die Bedingungen der Aufnahme einigen, kann jeder der Beteiligten die zuständige Landesmedienanstalt anrufen. Die zuständige Landesmedienanstalt wirkt unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hin.

Diese Anpassung ist sinnvoll und wird von uns begrüßt, um bessere auf die Bedürfnisse von regionalen und lokalen Angeboten eingehen zu können.

Im Grundsatz ist diese Regelung zu begrüßen. Sie ist allerdings nicht weitgehend genug. Vielmehr bedarf es eines generellen Anrufungsrechts der Medienanstalten für alle Anbieter, nicht nur beschränkt auf diesen Fall. Sonst besteht ein Ungleichgewicht, welches Inhaltenanbietern einen erheblich besseren Rechtsschutz gewährt.

§ 52 e Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten, soweit Benutzeroberflächen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien, Teile davon oder softwarebasierte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien dienen, hierzu abbilden.

(2) Gleichartige Angebote oder Inhalte dürfen bei der Auffindbarkeit, insbesondere der Sortierung, Anordnung oder Abbildung auf Benutzeroberflächen, nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; ihre Auffindbarkeit darf nicht unbillig behindert werden. Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung sind insbesondere Alphabet, Genres oder Nutzungsreichweite. Eine Sortierung oder Anordnung soll in mindestens zwei verschiedenen Varianten angeboten werden. Alle Angebote müssen mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein. Einzelheiten regeln die Landesmedienanstalten durch Satzungen und Richtlinien.

Der Regelungsbereich ist unklar. Vgl. oben zur Abgrenzung zwischen Medienplattform, Benutzeroberfläche und Medienintermediär. Für vergleichbare, unmittelbar miteinander im Wettbewerb stehende Angebote sollten auch vergleichbare Regelungen gelten. Unklar ist zudem, wann eine softwarebasierte Anwendung im wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien dient. „die im Wesentlichen“ sollte daher durch „soweit sie“ ersetzt werden.

Diese Regelung ist einseitig und spiegelt nicht die geänderten Markt- und Machtverhältnisse zwischen Anbietern von Benutzeroberflächen und Inhalteanbietern wieder. Vermehrt versuchen Marktmächtige Inhalteanbieter, eine Bevorzugung der eigenen Inhalte gegenüber anderen Inhalten durchzusetzen und verwenden als Druckmittel den Zugang zu den eigenen Inhalten, vgl. auch oben bei Zugang zu Plattformen. Zumindest dieses Problem muss Berücksichtigung finden, z.B. durch folgenden

Formulierungsvorschlag

Einfügen neuer Satz 2: „Anbieter von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien dürfen eine Ungleichbehandlung (Bevorzugung) eigener Angebote nicht verlangen; entsprechende vertragliche Regelungen, die eine solche Bevorzugung gewähren,

(3) [Über Benutzeroberflächen ansteuerbare Rundfunkangebote gemäß § 52 b Abs. 2 Nr. 1 und § 52 b Abs. 3 Nr. 1 sowie Telemedienangebote gemäß § 11 d sind besonders hervorzuheben und leicht auffindbar zu machen.] Fensterprogramme (§ 25 Abs. 4) sind in dem Gebiet, für das sie zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen anderer Gebiete vorrangig darzustellen.

(4) Die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten muss auf einfache Weise und dauerhaft durch

sind nichtig“.

Um eine Auffindbarkeit, insbesondere im Rahmen von Such- und Empfehlungsfunktionen überhaupt erst ermöglichen zu können, sind Anbieter von Benutzeroberflächen auf Metadaten angewiesen, ohne die eine Suche technisch nicht möglich ist. Auch hängt die Qualität der Suchergebnisse unmittelbar von der Qualität der Metadaten ab. Dies sollte ebenfalls im Staatsvertrag berücksichtigt werden.

Formulierungsvorschlag:

Einfügen nach „mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein.“: „Zur Verwirklichung von Suchfunktionen und anderen der Auffindbarkeit dienenden Funktionalitäten notwendige Metadaten sind von den Anbietern von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien kostenfrei zur Verfügung zu stellen.“

Die besondere Hervorhebung einzelner Angebot führt zu einer Bevormundung des Nutzers sowie einer Diskriminierung aller anderen Angebote. Daher ist die Regelung gerade nicht vielfaltsfördernd, sondern führt zu einer Verringerung der Vielfalt und steht damit im Gegensatz des obersten medienrechtlichen Regulierungsgrundsatzes.

Die Reichweite dieser Regelung ist unklar, sie ist zudem in der Praxis nur sehr eingeschränkt umsetzbar. Die Regelung sollte sich auf eine

den Nutzer individualisiert werden können.

(5) Die Maßgaben von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 gelten für Benutzeroberflächen von geräteabhängigen Medienplattformen nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

Favoritenliste für lineare Angebote, eine Watch-List für non-lineare Angebote sowie die Sortierung von Apps innerhalb des App-Bereichs beschränken.

Was bedeutet in diesem Zusammenhang geräteabhängig? Dieser Begriff bedarf einer weiteren Definition. Auch an Geräte gebundene Softwarelösungen auf Drittgeräten im Rahmen von Kombi-Angeboten (z.B. die mobile „Verlängerung“ eines gerätegebunden Angebots mittels einer App auf Smartphone) sollte umfasst sein.

Zudem ist die Ausnahmeregelung zu eng. Die gleichen Probleme können sich hinsichtlich Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie hinsichtlich Abs. 4 ergeben.

§ 52 f Transparenz

Die einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zugrunde liegenden Grundsätze für die Auswahl von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien und für ihre Organisation sind vom Anbieter transparent zu machen. Dies umfasst die Kriterien, nach denen Inhalte sortiert, angeordnet und abgebildet werden, wie die Sortierung oder Anordnung von Inhalten durch den Nutzer individualisiert werden kann und nach welchen grundlegenden Kriterien Empfehlungen erfolgen und unter welchen Bedingungen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien entsprechend § 52 a Abs. 3 Buchst. c nicht in ihrer ursprünglichen Form dargestellt werden. Informationen hierzu sind den Nutzern in leicht erkennbarer, unmittelbar erreichbarer und ständig verfügbarer Weise zur Verfügung zu stellen.

Die Regelung ist unklar, was bedeutet in diesem Zusammenhang „unmittelbar erreichbar“? Dieser Begriff sollte gestrichen werden. Generell sollte es ausreichen, die entsprechenden Informationen leicht erkennbar und erreichbar auf einer Webseite zur Verfügung zu stellen.

§52 e Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation

§ 52 g Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation

(3) Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen haben auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 52 d Abs. 1 mitzuteilen.

Es sollte klargestellt werden, dass auch im Rahmen dieser Regelung Geschäftsgeheimnisse weiterhin gewahrt bleiben müssen.

§ 52 f Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt

Verstößt ein Plattformanbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

§ 52 h Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt

(1) Verstößt ein Anbieter einer Medienplattform oder ein Anbieter einer Benutzeroberfläche gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages trifft die zuständige Landesmedienanstalt die erforderlichen Maßnahmen; § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuweisungen gilt § 38 Abs. 3 bis 5. Für Untersagungen und Sperren gilt § 59 Abs. 3 Satz 3 bis 7, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

Diese Regelung ist einseitig. Die Landesmedienanstalten sollten umfassend die Regelungen dieses Staatsvertrages durchsetzen können, nicht nur gegenüber Medienplattformen und Benutzeroberflächen, sondern auch gegenüber Inhaltenanbietern.

Formulierungsvorschlag:

„Verstößt ein Anbieter einer Medienplattform, ~~oder~~ ein Anbieter einer Benutzeroberfläche oder ein Anbieter von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages trifft die

(2) Im Hinblick auf die Anforderungen der §§ 52 b bis 52 f sind Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf Unbedenklichkeit zu stellen. Die Bestätigung der Unbedenklichkeit kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

zuständige Landesmedienanstalt die erforderlichen Maßnahmen; ...“

Diese Regelung dient der Rechtssicherheit und wird ausdrücklich begrüßt.

„§ 52 i Mitwirkungspflichten für Anbieter von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien“

Wirksame und für den Nutzer informative Navigationsangebote setzen Informationen über die angebotenen Inhalte voraus. Inhaltenanbieter sollten daher Medienplattformen und Benutzeroberflächen die zur Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Auffindbarkeit notwendigen Informationen (z.B. Metadaten) nicht vorenthalten und die Ausgestaltung von Benutzeroberflächen nicht in sonstiger Weise zu Lasten der Auffindbarkeit von Inhalten behindern dürfen. Gleichzeitig sollten Inhaltenanbieter nicht verhindern können, dass Nutzer zu den Angeboten anderer, konkurrierender Inhaltenanbieter wechseln oder zu solchen Angeboten Informationen erhalten, etwa im Rahmen von Such- oder Empfehlungsmechanismen.

Formulierungsvorschlag:

„(1) Anbieter von Rundfunk sowie Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien sollen zur Sicherung

der Angebotsvielfalt auf Medienplattformen und Benutzeroberflächen beitragen. Sie dürfen, soweit ihre Inhalte berechtigterweise über eine Medienplattform oder eine Benutzeroberfläche zugänglich sind, die Auffindbarkeit ihrer eigenen wie auch fremder Inhalte nicht behindern, insbesondere nicht durch Vorenthaltung von Programminformationen oder einschränkende Vorgaben zur Präsentation oder zur Auswahl der verschiedenen über die Benutzeroberfläche zugänglichen Inhalte.“

Als Kehrseite zu einem diskriminierungsfreien Zugang und der diskriminierungsfreien Auffindbarkeit bedarf es einer Regelung, die sicherstellt, dass umgekehrt die verstärkt im Wettbewerb stehenden und um ein umfassendes Angebot bemühten Benutzeroberflächen sowie Medienplattformen nicht ihrerseits von Inhalteanbietern unbillig diskriminiert werden, in dem diese einzelne Oberflächen von aus Nutzersicht besonders relevanten Inhalten missbräuchlich abschneiden.

Formulierungsvorschlag:

„(2) Anbieter von Rundfunkprogrammen und vergleichbarer Telemedien dürfen die Aufnahme von für die Meinungsbildung besonders relevanten oder für eine Teilnahme am Wettbewerb unverzichtbaren Inhalten auf eine Benutzeroberfläche oder eine Medienplattform nicht in diskriminierender Weise verhindern.“

Um die Einhaltung der Mitwirkungspflichten zu gewährleisten, bedarf es der Festlegung eines Verfahrens, das Anbietern von Medienplattformen und

Benutzeroberflächen die Möglichkeit gibt, sich im Konfliktfall formell an die zuständige Landesmedienanstalt wenden zu können, die dann weitere Maßnahmen zur Durchsetzung der Regelungen und zur Wiederherstellung der Angebotsvielfalt erlassen kann.

Formulierungsvorschlag:

„(3) Im Konfliktfall kann die zuständige Landesmedienanstalt zur Vermittlung angerufen werden. Im Falle der Nichteinigung kann die Landesmedienanstalt Maßnahmen treffen, um Verstöße gegen die Absätze 1 und 2 sowie eine Behinderung der Angebotsvielfalt zu unterbinden.“

§ 53b Bestehende Zulassungen, Zuordnungen, Zuweisungen, Anzeige von bestehenden Plattformen

(2) Anbieter von Plattformen, die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits in Betrieb sind, müssen die Anzeige nach § 52 Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stellen.

§ 53 b Bestehende Zulassungen, Zuordnungen, Zuweisungen, Anzeige von bestehenden Medienplattformen oder Benutzeroberflächen

(2) Anbieter von **Medienplattformen**, die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits in Betrieb sind, müssen die Anzeige nach § 52 Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stellen.

Bereits angezeigte (Medien-)Plattformen sollen ihren Betrieb nicht erneut anzeigen müssen, dies wäre unnötige Bürokratie und würde niemandem nutzen.

Formulierungsvorschlag:

Neuer Satz 2: „Bereits als Plattform im Sinne dieses Staatsvertrages in der bisherigen Fassung angezeigte Medienplattformen müssen die Anzeige nach § 52 Abs. 3 nicht erneut vornehmen“.

VI. Abschnitt – Medienintermediäre

§ 53 c Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Medienintermediäre im Sinne des § 2 Nr. 13 b. Dies gilt auch dann, wenn die intermediäre Funktion in die Angebote Dritter eingebunden wird (integrierter Intermediär).

(2) Sie gelten nicht für Medienintermediäre, die

1. jedenfalls weniger als eine Million Nutzer im Bundesgebiet pro Monat erreichen,

2. auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten mit Bezug zu Waren oder Dienstleistungen spezialisiert sind,

Verglichen mit den etablierten Aufgriffsschwellen in §52 erscheint hier die Schwelle in Höhe von einer Million Nutzern viel zu hoch. Dies gilt umso mehr, als dass die Abgrenzung zwischen Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären äußerst schwammig ist. Es besteht die Gefahr erheblicher Regulierungslücken, womit das Ziel eines Level-Playing-Fields verfehlt würde.

3. ausschließlich privaten oder familiären Zwecken dienen.

Hier ist unklar, was mit privaten oder familiären Zwecken gemeint ist. Auch Medienkonsum dient „privaten“ Zwecken. Es besteht auch durch diese Ausnahmvorschrift die Gefahr von Regulierungslücken.

[§ 53e Diskriminierungsfreiheit

(1) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Medienintermediäre journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie potentiell besonders hohen Einfluss haben, weder mittelbar noch unmittelbar unbillig behindern oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln.

Es ist unklar, was genau mit „journalistisch-redaktionelle Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie potentiell besonders hohen Einfluss haben“ gemeint ist. Gerade wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den einzelnen Kategorien „Medienplattform“, „Benutzeroberfläche“ und „Medienintermediär“ sollte die entsprechende Regelung für Medienintermediäre analog der Regelung für Medienplattformen und Benutzeroberflächen ausgestaltet sein.

(2) Eine Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn von den allgemeinen Regeln der Aggregation, Selektion und Präsentation im Sinne des § 53 d zugunsten oder zulasten eines bestimmten Inhaltes bewusst und zielgerichtet abgewichen wird.

Auch hier ist die Reichweite und genaue Bedeutung der Regelung unklar.